

Tourismusbeitragssatzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur- Anstalt des öffentlichen Rechts

Auf Grund der §§ 5, 51 Nr. 6, 126a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und der §§ 2 und 13 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat der Verwaltungsrat der der Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur- Anstalt des öffentlichen Rechts am 03.09.2024 folgende Tourismusbeitragssatzung erlassen:

§ 1

Erhebung des Tourismusbeitrages

- (1) Die Ortsteile Ahrenberg, Ellershausen, Hilgershausen, Kammerbach, Kleinvach, Oberrieden, Orferode und Weiden der Stadt Bad Sooden-Allendorf sind staatlich anerkannter Tourismusort.
- (2) Die Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur- AöR erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der zu Tourismuszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen ganzjährig einen Tourismusbeitrag.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Tourismusbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für den Tourismusbeitrag ist das Stadtgebiet von Bad Sooden-Allendorf mit den Stadtteilen Ahrenberg, Ellershausen, Hilgershausen, Kammerbach, Kleinvach, Oberrieden, Orferode und Weiden.

§ 3

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) ¹Der Beitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Veranstaltungen im Sinne des § 1 teilzunehmen. ²Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. ³Als ortsfremd gilt, wer im Erhebungsgebiet keine Hauptwohnung im Sinne des hessischen Melderechts hat.
- (2) Von der Entrichtung des Tourismusbeitrags sind ausgenommen:
 1. Personen, die als Hausbesuch bei im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Personen unentgeltlich Aufnahme finden, insbesondere Familienangehörige.
 2. Kranke Personen, die bettlägerig sind nach Vorlage eines ärztlichen Attests.
 3. Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres.
 4. Begleitpersonen von Schwerbeschädigten, Körperbehinderten, Blinden und Kranken, die auf eine ständige Begleitung angewiesen sind, sofern die

Notwendigkeit einer ständigen Begleitung durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

5. Personen nach Abs. 1, die bereits 42 Tage im Kalenderjahr Tourismusbeitrag nach § 4 entrichtet haben.
6. Besucher im Rahmen einer Städtepartnerschaft.

§ 4 Tourismusbeitrag

- (1) Der Tourismusbeitrag beträgt je Person und Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet 2,00 €.
- (2) ¹Die Beitragspflicht nach § 3 Abs. 1 entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person und endet am Tag der Abreise. ²Beide Tage gelten für die Festsetzung des Tourismusbeitrages als ein Tag. ³Die Beitragspflicht endet nach 42 Tagen im Kalenderjahr. ⁴Der Tourismusbeitrag wird am Anreisetag für die Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltes fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 8 Abs. 1 Verpflichteten (Vermieter) oder - falls ein solcher nicht vorhanden ist - unmittelbar bei der Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur- AöR zu entrichten.

§ 5 Ermäßigung des Tourismusbeitrages

- (1) Der Tourismusbeitrag ermäßigt sich auf 50 % des Tagessatzes für:
 1. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 % im Sinne des § 2 des Sozialgesetzbuches SGB IX und Blinde. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung ist nachzuweisen.
 2. Kinder vom vollendeten 10. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (2) Soweit es das Interesse des Tourismusortes rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt, kann die Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur- AöR Sondervereinbarungen mit Sozialversicherungsträgern, karitativen Organisationen und Einzelpersonen über die Einziehung und die Höhe des Tourismusbeitrages abschließen oder von der Erhebung ganz oder teilweise absehen.

§ 6 Gästekarte

- (1) ¹Jeder Beitragspflichtige nach § 3 erhält eine Gästekarte. ²Diese berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit zum eintrittsfreien Besuch, zur Benutzung der Kur- bzw. Tourismuseinrichtungen im gesamten Stadtgebiet und zur Teilnahme an Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1, Abs. 3 erhoben werden.
- (2) ¹Die Gästekarte enthält die Angaben der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen nach § 3 Abs. 1 ausgestellt. ²Sie ist nicht übertragbar.
- (3) ¹Die Gästekarte ist bei der Benutzung der Kur- bzw. Tourismuseinrichtungen und bei der Teilnahme an Veranstaltungen den Kontrollpersonen vorzuzeigen. ²Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. ³Die Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur- AöR ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten einzuziehen.

- (4) ¹Der Verlust einer ausgestellten Gästekarte ist bei der Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur- AöR anzuzeigen. ²Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

§ 7 Jahreskarte

- (1) Die Jahrestourismusabgabe beträgt pro Person im Kalenderjahr 84,00 Euro.
- (2) Die Jahreskarte berechtigt zur Inanspruchnahme der Kur- bzw. Tourismuseinrichtungen und Teilnahme an Kur- und Tourismusveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden. Außerdem können Ermäßigungen bei Veranstaltungen gewährt werden.

§ 8 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) ¹Wer im Erhebungsgebiet nach § 2 Personen gegen Entgelt beherbergt, ist verpflichtet, alle von ihm beherbergten Personen ohne Rücksicht auf deren Tourismusbeitragspflicht bis zum Ablauf des auf die Ankunft bzw. Abfahrt folgenden Tages an- bzw. abzumelden. ²Dies gilt auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und anderen Einrichtungen, die Kur- oder Erholungszwecken dienen (§ 13 Abs. 3 Satz KAG).
- (2) Die Anmeldung und Übermittlung nach Abs. 1 hat ausschließlich auf elektronischem Wege zu erfolgen. Systemzugänge und Formulare stellt die Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur- AöR zur Verfügung.
- (3) ¹Die ortsfremde Person ist verpflichtet, Familiennamen, Vornamen, Staatsangehörigkeiten, Anschrift, Zahl der Mitreisenden und das Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise anzugeben und zu unterschreiben. ²Für den Fall, dass die Person gem. § 3 eine Ausnahme nach Abs. 2 oder eine Ermäßigung nach § 5 in Anspruch nehmen will, hat sie zudem die Voraussetzungen nachzuweisen.
- (4) Der vom Gast persönlich unterschriebene Anmeldevordruck ist vom Tag der Anreise an ein Jahr vom Gastgeber (Vermieter) nach Abs. 1 aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (5) ¹Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder im Sinne des § 3 Abs. 1, Satz 3, so hat er die Meldung nach Abs. 1 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. ²Entsprechendes gilt auch für die Aufbewahrungspflicht nach Abs. 4.
- (6) Der Meldepflichtige erhält eine Abschrift dieser Satzung und hat sie an seinem für seine Gäste zugänglichen Ort auszulegen oder auszuhängen.

§ 9 Einziehung und Abführung

- (1) ¹Der nach § 8 Abs. 1 Meldepflichtige hat den Tourismusbeitrag von den zahlungspflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur- AöR abzuführen. ²Er haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Tourismusbeitrages.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Tourismusbeiträge sind spätestens bis zum 10. Tage nach Rechnungslegung an die Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur- AöR abzuführen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 8 Abs. 1 nicht alle von ihm gegen Entgelt beherbergten Personen ohne Rücksicht auf deren Tourismusbeitragspflicht rechtzeitig an- bzw. abmeldet,
 2. entgegen § 8 Abs. 3 als ortsfremde Person nicht Familiennamen, Vornamen Staatsangehörigen, Anschrift, Zahl der Mitreisenden und das Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise angibt,
 3. entgegen § 9 Abs. 1 als Meldepflichtiger den Tourismusbeitrag von den beitragspflichtigen Personen nicht einzieht und nicht an die Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur-AöR abführt.
- (2) Im Übrigen gilt § 5a Abs. 2 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG).
- (3) Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

§ 11 Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Vorschriften

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und des Verwaltungsrates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Sooden-Allendorf, den 18.12.2024

gez. Jens Lüdecke
Vorstandsvorsitzender
Kur- und Tourismus AöR

gez. Frank Hix
Bürgermeister